

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für

BAULEISTUNGEN

1. Geltungsbereich:

Die allgemeinen Vertragsbedingungen dienen zunächst als Kalkulationsgrundlage zur Erstellung des Angebotes und werden im Falle des Zustandekommens eines Bauvertrages integrierender Vertragsbestandteil zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmern von Arbeiten und Lieferungen, welche die Ausführung von Bauleistungen betreffen.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsgrundlagen sind

2.1.1 das Auftragschreiben,

2.1.2 die vorliegenden Bedingungen,

2.1.3 das aufgrund der Leistungsverzeichnisse des Auftraggebers und bei Planungsleistungen auch die dazugehörigen technischen Bestimmungen lt. Bauordnung bzw. Erlaß der Landesregierung oder des zuständigen Magistrates erstellte Anbot des Auftragnehmers unter Berücksichtigung der eventuell gemeinsam mit dem Auftraggeber festgesetzten Änderungen. Generell gilt die Warnpflicht des sachverständigen Unternehmers.

2.1.4 die dem Leistungsverzeichnis beiliegenden oder an einem in der Ausschreibung angeführten Ort zur Einsichtnahme aufliegenden Bau-, Konstruktions-, Installations- und Bauzeitpläne,

2.1.5 alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN Verzeichnis enthaltenen ÖNORMEN technischen Inhalte. Existiert für ein Fachgebiet keine ÖNORM so gilt die Euronorm, existiert auch diese nicht, so gilt die DIN. Es liegt der Stand der Normen zum Zeitpunkt der Ausschreibung zugrunde.

2.1.6 alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen mit vornormierten Vertragsinhalten für einzelne Sachgebiete, sowie die Leistung oder auch nur Teile der Leistung (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffend.

2.1.7 Die ÖNORMEN mit vornormierten allgemeinen Vertragsinhalten für Bauleistungen, ÖNORMEN B2110, B2111, B2112, B2113 und B2114.

Entgegen der Bestimmungen der ÖNORM B2110, gelten die ÖNORMEN B2061 auch für die Leistungen der Haustechnik.

2.2. Reihenfolge der Gültigkeit der Vertragsgrundlagen:

Sofern in den Vertragsgrundlagen Widersprüche aufscheinen gelten die Bedingungen in der laut Punkt 2.1 angeführten Reihenfolge.

3. Zustandekommen des Vertrages:

Der Vertrag gilt als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn der vom Auftragnehmer zum Zeichen der vollinhaltlichen Akzeptanz unterfertigte Gegenbrief beim Auftraggeber eingelangt ist.

4. Allgemeine Angebotsbestimmungen

4.1. Vergabe:

Die Vergabe erfolgt gemäß dem Bundesvergabegesetz in der jeweils gültigen Fassung.

4.2. Anbot:

Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, daß er:

1.) zur Durchführung der angebotenen Arbeiten berechtigt und geeignet ist:

2.) die bei der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen vorbehaltlos anerkennt.

Das Anbot hat zu enthalten:

Das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis, die gegenständlichen Vertragsbedingungen, die der Bieter durch firmenmäßige Zeichnung anerkennt, so daß nachträgliche Einwendungen und Forderungen die Ausschreibung betreffend ausgeschlossen sind sowie allfällige weitere vom Ausschreiber geforderte Unterlagen.

Vorgenannte Anbotsunterlagen sind firmenmäßig zu unterfertigen.

3.) Bei Anbotsabgabe über die notwendigen Kapazitäten und Einrichtungen verfügt.

4.2.1 Vordrucke:

Der Bieter muß sein Angebot gemäß Abschnitt 6 der ÖNORM A2050 erstellen. Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellt wurde. Die Vordrucke sind in allen Teilen (Preisanteile Lohn und Sonstiges usw.) vollständig auszufüllen. Jedes anders erstellte Angebot wird nach Punkt 7.5 der ÖNORM A2050 ausgeschieden. Änderungen und Ergänzungen im Text des Leistungsverzeichnisses haben die Ausscheidung des Angebotes zur Folge. Die Eintragungen des Bieters sind in dunkler kopierfähiger Farbe vorzunehmen, wobei Rot und Grün unzulässig sind. Etwaige freie Alternativangebote und Begleitschreiben sind an der hierfür vorgesehenen Stelle als Beilage anzuführen. Bei freien Alternativangeboten ist die Angebotssumme auszuweisen. Alternativangebote ohne Angebotssumme werden ausgeschieden.

4.2.2 EDV-Kurztextleistungsverzeichnisse:

Die Verwendung von EDV-Kurztextleistungsverzeichnissen wird unter Einhaltung nachstehender Bedingungen anerkannt:

- 1.) Der Bieter erklärt, daß die Angebotspreise auf den Bedingungen der Vordrucke des Ausschreibers basieren und diese in keinem Punkt abgeändert wurden.
- 2.) Die Positionsnummern und Ausschreibungsmengen sind mit dem Originalleistungsverzeichnis ident.
- 3.) Gleichzeitig mit dem EDV-Kurztextleistungsverzeichnis ist ein firmenmäßig unterfertigtes aber nicht ausgepreistes Langtextleistungsverzeichnis abzugeben.

4.2.3 Abweichende Angebotsbedingung:

Von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Angebotsbedingungen, wie allgemeine Geschäftsbedingungen (Zahlungs- und Lieferbedingungen), dürfen nur neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot in einem freien Alternativangebot enthalten sein.

4.2.4 Ausarbeitungen:

Besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgegeben, wenn dies vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich verlangt wird.

Für die Ausarbeitung und Abgabe des Angebotes wird keinerlei Entschädigung gewährt; auch können hieraus keinerlei Rechte abgeleitet werden.

4.2.5 Bindung an das Angebot:

Der Bieter bleibt an sein Angebot 3 Monate lang, beginnend mit dem Tag der Anbotseröffnung gebunden.

4.2.6 Örtliche Verhältnisse:

Der Bieter ist verpflichtet, sich vor Anbotsabgabe eingehend über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle, insbesondere bezüglich der Zufahrtsmöglichkeiten, zu unterrichten und in allenfalls bei der ausschreibenden Stelle zur Einsicht aufliegende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Er verzichtet darauf, aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse oder der zur Einsicht aufgelegten Unterlagen eine Erhöhung der Einheitspreise, Verminderung der Gewährleistung, Verlängerung der Baufristen oder Nachforderungen irgendwelcher Art abzuleiten. Ebenso ist jede spätere Berufung auf die durch das Zusammenarbeiten mit anderen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen verursachten Arbeiterschwernisse ausgeschlossen. Sollten Vorleistungen nicht zeitgerecht erbracht sein, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2.7 Nebenleistungen:

In die Einheitspreise sind alle für die sach- und fachgemäße Ausführung notwendigen Leistungen, Nebenleistungen und Lieferungen einzukalkulieren, selbst wenn sie in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht gesondert beschrieben sind.

4.3. Referenzen:

Auf Verlangen hat der Bieter nachzuweisen, daß er Arbeiten in ähnlichem Umfang und in der geforderten Qualität bereits ausgeführt hat.

4.4. Richtlinien für die Preisbildung:

Bei den Einheitspreisen ist der Anteil für Arbeit und Sonstiges getrennt anzugeben. Die Preise sind als Festpreise bis zu einem Jahr zu kalkulieren und entsprechend ÖNORM B2061 zu ermitteln. Dies gilt auch für Leistungen der Haustechnik.

4.5. Lieferungen und Leistungen

Lieferungen und Leistungen sind nur aus dem EU-Raum zulässig.

5. Besondere Bedingungen:

Die folgenden Bestimmungen gelten als Vertragsbestandteile und beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung der ÖNORM B2110.

5.1 Zu 5.6 Vertretung der Vertragspartner

1. Überwachungsorgan des Auftraggebers

Zur Überwachung und Abnahme der Leistungen und Materiallieferungen sowie zur Regelung des Zusammenwirkens mehrerer Auftragnehmer kann eine örtliche Bauüberwachung vom Auftraggeber bestellt werden. Die Überwachung erstreckt sich auf die vertragsmäßige Ausführung aller Leistungen und Lieferungen. Die örtliche Bauleitung ist berechtigt, Leistungen zu verlangen, welche mit Rücksicht auf den Fortgang der gesamten Arbeiten von ihr als vordringlich erachtet werden.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über die Person des Überwachungsorgans und dessen Vollmachten zu informieren.

2.) Bauleitung des Auftragnehmers

Für die Einrichtung und den Betrieb der Baustelle sowie für alle Vorkehrungen hinsichtlich der Durchführung des Baues sowie für die Baudurchführung selbst ist ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich.

Mit der Baudurchführung betraute leitende Organe des Auftragnehmers sind vor Baubeginn dem Auftraggeber namhaft zu machen und dürfen ohne Einwilligung des Auftraggebers ihrer Aufgabe nicht entzogen werden. Während der Dauer der gesamten Arbeiten muß ständig ein leitender Angestellter oder Arbeiter (Polier, Vorarbeiter oder Techniker) des Auftragnehmers während der Arbeitszeit auf der Baustelle anwesend bzw. erreichbar sein. Bei dessen zeitweiser Verhinderung ist ein bevollmächtigter Stellvertreter mit den für die Vertretung erforderlichen Fachkenntnissen zu bestellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, ihm nicht geeignet erscheinende Personen unter Angabe von Gründen abzulehnen, oder deren Auswechslung zu verlangen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, vor Eintritt in Verhandlungen mit Vertretern des Auftragnehmers deren Vollmacht nachzuprüfen.

5.2 Zu Abschnitt 5.10 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer für Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege sowie für die erforderliche Verteilung von Gas, Wasser und Strom ab dem jeweiligen Hauptanschluß auf der Liegenschaft ohne gesonderte Vergütung zu sorgen.

5.3 Zu 5.11.1 Einbauten

Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet vor Beginn der Arbeiten das Vorhandensein und die Lage allfälliger Einbauten festzustellen, soweit dies zumutbar ist (z.B. Planeinsichtnahmen beim Bauherrn oder Behörde).

5.4 Zu Abschnitt 5.16 Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen

Die baubehördliche Einreichung wird vom Auftraggeber durchgeführt. Erforderliche Prüfbefunde wie z.B. über Fundament-, Rohbau- und Eisenbeschau sowie Kanalbefund, TÜV-Abnahme, Elektro- und Blitzschutzprüfatteste etc. sind vom Auftragnehmer beizubringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle einschlägigen arbeits- und lohnrechtlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien des Arbeitnehmerschutzgesetzes und die einschlägigen Verordnungen in der jeweils letztgültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere ist zu Beginn der Arbeiten der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem Auftraggeber die Koordination im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes §8 vorzunehmen.

5.5. Zu Abschnitt 5.20.1.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Baustelle.

5.6. Zu Abschnitt 5.20.1.3 Subunternehmer

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, daß bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dem, mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Der Auftragnehmer hat wesentliche Teile jener Arbeiten, die in seine Befugnisse fallen – für Baumeisterleistungen sind als Basis dieser Beurteilung die dem Baumeister gemäß § 202 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung, allein vorbehaltenen ausführenden Tätigkeiten heranzuziehen – selbst auszuführen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, die zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters erforderliche technische Leistungsfähigkeit sowie die besondere berufliche Zuverlässigkeit gemäß § 55 besitzt.

Der Bieter hat in seinem Angebot den Teil des Auftrages anzugeben, den er möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Angabe nicht berührt. .

5.7. Zu Abschnitt 5.20.2 Nebenleistungen

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend sowie auf Anordnung des Auftraggebers zu säubern und Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen.

Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers säubern zu lassen.

Sind mehrere Firmen auf der Baustelle beschäftigt, und ist der Verursacher einer Verunreinigung nicht feststellbar, so werden die Kosten für die Reinigung auf alle Firmen entsprechend der Auftragssummen aufgeteilt. Bei den Baumeisterarbeiten werden jene Leistungen, welche vor Arbeitsbeginn anderer Unternehmen auf der Baustelle hergestellt werden bei der Anteilsermittlung nicht eingerechnet. Als Leistungsabgrenzung gilt jene Teilrechnung des Baumeisters, welche innerhalb eines Monats nach Arbeitsbeginn eines anderen Unternehmens auf der Baustelle vorgelegt wird.

5.8. Zu Abschnitt 5.21 Überwachung

Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die beauftragten Leistungen jederzeit ohne vorherige Ankündigung auch im Betrieb des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmers zu überprüfen

5.9 Zu 5.22 Aufzeichnung über wichtige Vorkommnisse

Der Auftragnehmer von Baumeisterarbeiten ist verpflichtet Bautagesberichte zu führen. Die Auftragnehmer anderer Gewerke haben auf Verlangen des Auftraggebers Bautagesberichte zu führen. Eintragungen des Auftragnehmers in die Bautagesberichte gelten nur nach Gegenzeichnung durch einen befugten Vertreter des Auftraggebers als akzeptiert.

5.10 Zu 5.23 Aufstellung von Tafeln

Bautafeln dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angebracht werden.

5.11. Zu Abschnitt 5.24 Leistungsänderungen

Ist absehbar, daß die Schlußrechnungssumme die Auftragssumme infolge Änderungen von Mengen der vereinbarten Leistung um mehr als 10 Prozent übersteigen wird, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unbeschadet seines Entgeltanspruches mitzuteilen.

Nimmt der Auftragnehmer diese Warnpflicht nicht rechtzeitig wahr, muß er damit rechnen, daß die über 10% hinausgehenden Mehrkosten erst nach Sicherstellung der Finanzierung zur Auszahlung gelangen können.

Durch Wegfall oder Minderung eines Teils der Leistung können keinesfalls Ansprüche an den Auftraggeber auf entgangenen Gewinn oder Änderung der Einheitspreise und dgl. gestellt werden.

Für nicht vorgesehene bzw. nicht im Auftrag enthaltene Leistungen, welche der Auftragnehmer über Anordnung des Auftraggebers durchzuführen hat, ist ein auf der Basis des Hauptauftrages erstelltes Nachtragsanbot rechtzeitig vor der Ausführung dieser Leistungen einzureichen.

Die Leistungen gelten als Nachtrag zum Hauptauftrag und unterliegen den gleichen Bedingungen.

Die Durchführung solcher Leistungen darf wegen etwaiger Preisunstimmigkeiten nicht verzögert werden.

Werden Leistungen verlangt, die nach Meinung des Auftragnehmers nicht im Auftrag enthalten sind, so hat dieser rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen.

Kommt keine Einigung über den Preis zustande, so wird auf Kosten des Auftragnehmers ein Sachverständiger beigezogen. Die Kosten des Sachverständigen übernimmt bei Richtigkeit der Preise der unterlegene Teil.

5.12 Zu 5.24.6 Neue Preise infolge Abweichungen von Mengen

Abweichend von den einschlägigen ÖNORMEN berechtigen Mengenänderungen zu keinerlei Einheitspreisänderungen.

5.13 Zu 5.27 Regieleistungen

Regieleistungen dürfen nur über Auftrag des Auftraggebers durchgeführt werden. Für Regieleistungen hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber verlangte Anzahl von geeigneten Arbeitskräften, die erforderlichen und geeigneten Werkzeuge, Geräte und Materialien zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeiten müssen durch den Auftragnehmer derart überwacht werden, daß ein angemessener Arbeitsfortschritt erzielt wird. Die Kosten des hierfür erforderlichen Aufsichtspersonals (z.B. Polier) sind in die Regiestundensätze einzukalkulieren und dürfen nicht gesondert verrechnet werden.

Die Anzahl der bei Regieleistungen Beschäftigten ist jeweils am Beginn der Arbeiten festzulegen. Die Bezeichnung der Arbeiten, die Stunden und Anzahl und Qualifikation der beschäftigten Arbeiter sowie die Mengen und Art der verwendeten Materialien sind in einer Regieliste zu erfassen, die Regieliste ist stets am gleichen Tag (bei Anwesenheit eines AG-Vertreters), nach Beendigung der Arbeiten, dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen. Unbestätigte Regielisten haben keine Gültigkeit.

Die Verrechnung sämtlicher Regieleistungen erfolgt auf Grund des tatsächlichen Zeit- und Materialaufwandes. Das aufgewendete Material wird nach den angebotenen oder vereinbarten Einheitspreisen, die Arbeitsstunden nach den angebotenen Regiestundensätzen vergütet. Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen der ÖNORMEN berechtigen Mengenänderungen bei angehängten Regieleistungen zu keinerlei Einheitspreisänderungen.

Regie-Arbeiten sind ausschließlich in gesonderten Regie-Rechnungen abzurechnen. Ebenso Rechnungen über Bauschäden

5.14 Zu Abschnitt 5.28.3 Festpreise und veränderliche Preise

Entgegen 5.28.3 gilt Punkt 4.4 der gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen.

5.15 Zu Abschnitt 5.29 Rechnungslegung

Die Verrechnung erfolgt getrennt nach den jeweiligen Aufträgen.

Die Rechnungen sind der im Vertrag angegebenen Stelle unter Verwendung der allenfalls von dieser aufgelegten Drucksorten vorzulegen.

Alle Rechnungsbeilagen sind in zweifacher Ausfertigung der Rechnung beizuschließen.

Teilrechnungen können monatlich, entsprechend dem Baufortschritt gelegt werden.

Werden Teilrechnungen gelegt, so sind, wenn die Verrechnung nicht pauschal erfolgt und dies vom Auftraggeber genehmigt wurde, gemeinsam mit der Teilrechnung schlußrechnungsreife Ausmaßermittlungen beizubringen. Dabei ist die erbrachte Leistung abschnittsweise (Stockwerk, Bauteil etc.) abzugrenzen und jeweils vollständig zu erfassen.

Bringt der Auftragnehmer mangelhafte oder unvollständige Abrechnungsunterlagen bei und fordert der Auftraggeber die Behebung dieses Mißstandes innerhalb der Prüffrist, so verlängern sich die Prüf- und Zahlungsfristen entsprechend dem Einlangen der geforderten Unterlagen.

Die Schlußrechnung darf erst nach erfolgter förmlicher Übernahme vorgelegt werden. Korrigierte Rechnungen werden auf Verlangen an den Auftragnehmer übermittelt. Teil- und Schlußrechnungen sind kumuliert zu erstellen.

5.16. Zu Abschnitt 5.29.2. Ausmaßfeststellung

Die Ausmaße gelten vom Auftraggeber erst dann als anerkannt, wenn er die Schlußrechnung akzeptiert.

5.17. Zu Abschnitt 5.30 Zahlung

Sämtliche Zahlungen erfolgen ausschließlich durch Banküberweisung. Barzahlungen sowie Auszahlungen mittels Scheck werden grundsätzlich nicht geleistet. Vorauszahlungen erfolgen nur ausnahmsweise gegen Beibringung eines Bankgarantiebrieves vorgeschriebenen Musters. Die vorbehaltlose Annahme der Schlußzahlung schließt weitere Forderungen aus dem betreffenden Auftrag aus. Vorbehalte müssen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Schlußzahlung mittels prüffähiger Rechnung eingereicht werden.

5.18. Zu Abschnitt 5.31 Beginn und Beendigung der Leistung

Die Zeitpunkte von Arbeitsbeginn und Fertigstellung sowie etwaige Zwischentermine werden im Auftragschreiben festgehalten.

Von dem vereinbarten Termin an sind die Arbeiten mit dem der Größe und Bedeutung des Auftrages entsprechenden Geräte- und Personaleinsatz zu beginnen und so zu betreiben, daß die im Vertrag genannten Zwischen- und Endtermine eingehalten werden. Sämtliche vereinbarten Termine, auch Zwischentermine sind für den Auftragnehmer verbindlich.

5.19 Zu 5.32.5 Erfüllung in Teilleistungen

Der Auftragnehmer hat damit zu rechnen, daß die Erfüllung im Rahmen der technischen Möglichkeiten, angepaßt an Terminplan und tatsächlichen Baufortschritt, in Teilleistungen erfolgen kann.

5.20 Zu Abschnitt 5.34 Behinderung der Ausführung

Sollten aufgrund des Baufortschrittes Terminkorrekturen erforderlich sein, ist mit den Arbeiten an den vom Auftraggeber schriftlich bekanntgegebenen Terminen zu beginnen, wobei die Vorlaufzeit sich für Arbeiten dieser Größenordnung üblichen Rahmen bewegen soll. Die Arbeiten sind innerhalb der ursprünglich vereinbarten Arbeitsdauer (Zwischen- und Endtermine) zu beenden.

Bei schuldhafter Überschreitung des vertraglich festgelegten Fertigstellungstermines durch den Auftragnehmer wird für Arbeiten, welche nach diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, weder eine Lohn- noch eine Materialpreiserhöhung vergütet.

5.21 Zu Abschnitt 5.34.4. Schadenersatz bei Behinderung

5.35.3. Schadenersatz bei Verzug

5.38.7. Schadenersatz bei Rücktritt

5.47 Schadenersatz, allgemein

Entgegen den Bestimmungen der ÖNORM B2110 ist der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit zum Ersatz des wirklichen Schadens in unbegrenzter Höhe verpflichtet. Der Auftraggeber ist nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig..

5.22 Zu Abschnitt 5.35 Verzug

Gerät der Auftragnehmer schuldhaft in Verzug (ausgenommen sind nur Fälle höherer Gewalt), so muß er auch ohne diesbezügliche Aufforderung des Auftraggebers trachten, durch Überstunden und Samstagarbeiten bzw. verstärkten Einsatz von Fach- und Hilfsarbeitern die Leistungen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber nachzuholen.

5.23. Zu Abschnitt 5.36 Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)

Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Zwischen- und Endtermine durch den Auftragnehmer, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Kalendertag Verzögerung 0,5% der Nettoauftragssumme, in Abzug zu bringen. Diese vereinbarte Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß § 1336 ABGB.

Über die Vertragsstrafe hinausgehende, durch den Auftragnehmer verursachte Schäden sind auch bei leichter Fahrlässigkeit durch den Auftragnehmer zu ersetzen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird immer, auch bei Teilverzug, nach der gesamten Leistungssumme errechnet.

5.24. Zu Abschnitt 5.37 Schutzrechte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu überprüfen, ob die ausgeschriebenen Leistungen etwaige Schutzrechte Dritter verletzen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in jedem Falle gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die gewählte Ausführungsart vom Auftraggeber vorgeschrieben wurde.

5.25. Zu Abschnitt 5.38 Rücktritt vom Vertrag

Neben den in ÖNORM B2110 angeführten Fällen ist der Auftraggeber jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt,

- wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist,
- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet wird,
- oder über den Auftragnehmer die Geschäftsaufsicht verhängt wird;
- wenn der Auftragnehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich seine Unfähigkeit oder Unzuverlässigkeit herausstellt;
- wenn der Auftragnehmer die Arbeiten nicht zum vereinbarten Termin beginnt oder Verzögerungen verursacht, die den allgemeinen Baufortschritt hemmen;
- und wenn der Auftragnehmer den Anordnungen des Auftraggebers trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.

5.26. Zu Abschnitt 5.39 Güte- und Funktionsprüfung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Güte und/oder Funktion von Leistungen steht es jedem Vertragspartner frei, unter Benachrichtigung des anderen Vertragspartners eine Güte- und/oder Funktionsprüfung durch eine staatlich autorisierte Versuchsanstalt oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer zu verlangen. Die Kosten trägt der die Prüfung beantragende Vertragspartner, wobei er Anspruch auf Kostenersatz durch den anderen Vertragspartner hat, wenn die Prüfung zu dessen Ungunsten ausgefallen ist.

5.27 Zu 5.41 Übernahme

Nach Fertigstellung der gesamten, das Gewerk des Auftragnehmers betreffenden Leistungen, hat der Auftragnehmer schriftlich und eingeschrieben um eine förmliche Übernahme anzusuchen.

5.28 Zu 5.42 Gefahr und Haftung

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden. Sind mehrere Auftragnehmer auf der Baustelle beschäftigt, und ist der Urheber eines Schadens nicht mehr feststellbar, so haften die Auftragnehmer anteilmäßig nach der ursprünglichen Auftragssumme. Bei der Ermittlung des jeweiligen Anteils werden bei den Baumeisterarbeiten die Rohbauarbeiten und die Baustelleneinrichtung nicht berücksichtigt. Die Haftung für derartige Schäden ist in der Höhe nach oben unbegrenzt.

Vom Auftragnehmer festgestellte Schäden an eigenen Leistungen sind schriftlich allenfalls durch Eintragung in das Bautagebuch der örtlichen Bauaufsicht zu melden.

Für Zerstörungen und Beschädigungen am Eigentum des Auftraggebers oder Dritter haften der oder die Auftragnehmer, die diese Schäden nachweislich verursacht haben und deren Subunternehmer sowie Erfüllungsgehilfen zur ungeteilten Hand, unbeschadet eines allfälligen Regreßanspruches des Auftragnehmers gegen seine Erfüllungsgehilfen.

5.29 Zu 5.44 Versicherung

Jeder Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und bei Anbotsabgabe auf Verlangen nachzuweisen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dies auch nachzuweisen. Im Schadensfall wird bei Fehlen einer entsprechenden Versicherung der Auftragnehmer zur Haftung für von ihm verursachte Schäden herangezogen.

5.30 Zu 5.45 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab Einlangen einer prüffähigen Schlußrechnung beim Auftraggeber oder dem bevollmächtigten Prüfingenieur, jedoch nicht vor erfolgter förmlicher Übernahme.

Dies gilt auch für Leistungen der Haustechnik, die bewegliche Sachen bleiben.

5.31 Zu 5.46 Schlußfeststellung

Eine Schlußfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gilt als

vereinbart. Der Auftragnehmer hat bis spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich um Schlußfeststellung anzusuchen. Widrigenfalls behält sich der Auftraggeber vor, den Bankgarantiebrief über den Haftrücklaß vor Ablauf der Gewährleistungsfrist abzurufen.

5.32 Entfallen

5.33 Von den gelegten Teilrechnungen wird ein Deckungsrücklass in Höhe von 7 % der Bruttoteilrechnungssumme einbehalten.

5.34 Zu Abschnitt 5.48.3 Haftungsrücklaß:

Bis zu einer Bruttoschlußrechnungssumme von EURO 8.000,-- (inkl. MWSt.) wird kein Haftrücklaß einbehalten. Bei einer Schlußrechnungssumme von mehr als EURO 8.000,-- wird ein Haftrücklaß von 3% der Bruttoschlußrechnungssumme einbehalten.

Der Haftrücklaß darf, außer für Gewährleistungsansprüche, auch für alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche in Anspruch genommen werden.

5.35. Zu Abschnitt 5.48.4 Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel für den Haftungsrücklaß dienen ausschließlich unwiderrufliche Bankgarantien. Die Bankgarantien dürfen nur in der vom Auftraggeber vorgegebenen Form vorgelegt werden.

Die Sicherstellungsmittel dürfen vom Auftraggeber nur für alle das angegebene Rechtsgeschäft betreffende Belange in Anspruch genommen werden.

5.36. Zu Abschnitt 5.49 Streitigkeiten

Alle Meinungsverschiedenheiten, die nicht durch Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern beseitigt werden können, müssen auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt des Bundeslandes in dem sich der Hauptsitz des Auftraggebers befindet.

6. Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

6.1. Leistungsumfang

Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (Bauteil, Ausführung, Bauart, Baustoff, Abmessungen usw.) gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen der im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen als beschrieben. Sämtliche in den Normen enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsstoffe, Aufmaß und Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt.

Alle im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Bei Widersprüchen in den Angaben im Leistungsverzeichnis (ÖNORM B2110, Abschnitt 5.2.2) gilt nachstehende Reihenfolge:

Position, Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe, Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe, Leistungsgruppe 00.

Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist, ist folgendes ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung in die Einheitspreise einzukalkulieren:

Kosten für die Herstellung der Lager- und Arbeitsplätze sowie der Zufahrtswege einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Kosten für die Herstellung der notwendigen Wasser- und Stromanschlüsse, ebenso die anfallenden Kosten für Verbrauch von Strom und Wasser sowie eventuelle Zählergebühren. Sollte seitens der Baufirma ein Bauprovisorium errichtet werden, kann daran angeschlossen werden. Anfallende Kosten sind mit der Baufirma direkt zu verrechnen. Kosten für Unterkünfte der Arbeiter und Angestellten, Kosten für die Bereit- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung samt Telefon und Baustellenregie während der Bauzeit sowie der jahreszeitlich bedingten Stilliegezeiten, bzw. die Kosten für den mehrmaligen Zu- und Abtransport von Geräten und Baustoffen.

Kosten für Schlechtwetter- oder sonstige Ausfallstage an denen keine oder nur geringe Arbeitsleistung vollbracht wird.

Kosten für alle Sondererstattungen nach ÖNORM B2061 wie z.B. Wege-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, sämtliche Zulagen, Auslösen, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für An- und Rückreise usw.

Kosten, die bei Benützung von öffentlichem Grund, wie Straßen, Plätze und dergleichen für Baustofflagerung, Gerüstaufstellung und Baustellentransport entstehen.

Kosten, die durch Erschwernisse bei den Arbeiten infolge des Vorhandenseins von Einbauten, wie Stark- und Schwachstromkabeln, Gas- und Wasserleitungen, Kanälen und dergleichen erwachsen.

Kosten für Nebenleistungen und Erschwernisse, die durch Maßnahmen für die Sicherheit und die Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Die Kosten für Absperrung, Beleuchtung, Abplankungen, Beschilderung, Bewachung und Sicherung der Baustelle während der gesamten Bauzeit.

Kosten die durch die Einhaltung aller baupolizeilichen, behördlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen amtlichen Vorschriften entstehen.

Wenn im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind die Kosten der für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte und Maschinen in die Einheitspreise einzurechnen.

Dem Bieter ist freigestellt, bei Kalkulation seiner Einheitspreise den Einsatz von Maschinen und Geräten beliebiger Art und Anzahl zugrunde zu legen. Einsatz von Maschinen und Geräten, welcher in der Kalkulation nicht vorgesehen war, bedingt keinerlei Ansprüche auf Mehrforderungen.

Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die in der Kalkulation vorgesehenen Maschinen und Geräte nicht zum Einsatz bringen kann. Die Einheitspreise sind für den Auftragnehmer auch dann bindend, wenn wegen Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, ungünstiger Witterungseinflüsse oder wegen unvorhergesehener Verzögerungen - ausgenommen durch höhere Gewalt - vorübergehend Arbeitsunterbrechungen entstehen. Der Auftraggeber kann Anordnungen treffen und Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn nach seiner Anschauung bei Fortführung der Arbeit deren Güte ungünstig beeinflusst würde (z.B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse). Derartige vom Auftraggeber erteilte Anordnungen bzw. verfügte Arbeitsunterbrechungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Ersatzansprüchen.

Sofern Winterarbeiten vom Auftraggeber nicht ausdrücklich angeordnet werden erfolgt keine besondere Vergütung der Mehrkosten für Arbeiten bei Schnee und Frost.

6.2 Grundinanspruchnahme - Schäden

Die vom Auftragnehmer für die Durchführung der Arbeiten zu beschaffenden und in Anspruch genommenen Grundflächen für die Baustelleneinrichtung, Lagerplätze usw. sind nach Verlassen der Baustelle in ihren ursprünglichen Zustand zu bringen bzw. im Einvernehmen mit dem Eigentümer allfällige Schäden abzugelten.

6.3. Materialbeistellung

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern bis zur Einbaustelle.

6.4. Qualitätsgleichwertigkeit

Sind im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber Erzeugnisse beispielhaft angeführt, so ist der Bieter verpflichtet, für angebotene gleichwertige Erzeugnisse bei Angebotsabgabe die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer staatlich autorisierten Versuchsanstalt nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse, deren Gleichwertigkeit nicht aufgrund der technischen Gegebenheiten erkennbar ist. Falls der Nachweis der Qualitätsgleichwertigkeit nicht erbracht wird, sind die im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber namentlich angeführten Erzeugnisse zum Angebotspreis zu verwenden. Erfordern die angebotenen Erzeugnisse das Ändern der Architekten- oder Statikerpläne, so behält sich der Auftraggeber vor, auf das Ausführen der beispielhaft angeführten Erzeugnisse zu bestehen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung unter der Bedingung erklären, daß der Auftragnehmer die Kosten der Planänderungen übernimmt.

6.5. Bieterlücke

Setzt ein Bieter bei den entsprechenden Positionen in die hierfür vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse als angeboten.

6.6. Baustellengemeinkosten

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, sind die Baustellengemeinkosten (ÖNORM B2061, Abschnitt 3.2.) auf die ursprünglich vereinbarte Bauzeit in die Einheitspreise einzukalkulieren.

6.7. Erschwernis Winter - Schlechtwetter

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, werden durch Winter bzw. Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet.
Aus Witterungsverhältnissen, mit denen erfahrungsgemäß gerechnet werden muß, kann kein Anspruch auf Vergütung von Mehrkosten oder eine Verlängerung der Bauzeit abgeleitet werden.

6.8. Geschoße und Raumhöhen

wenn nicht anders angegeben, gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geschoße und Raumhöhen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt, wenn für den Bieter als Sachverständigen diese Erschwernisse bei der Anbotslegung nicht erkennbar waren.

6.9. Nicht vorgesehene Transporte

Falls für Transportleistungen keine entsprechenden Positionen oder gesonderte Verträge vorhanden sind und diese nicht als Nebenleistung in einer anderen Position enthalten sind, gilt die Tarifempfehlung für den Güternahverkehr, herausgegeben vom Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe, in der jeweils zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Fassung.

6.10. EDV-Abrechnung

Für eine EDV-Abrechnung gelten die jeweils vereinbarten Richtlinien für elektronische Bauabrechnung. Wird eine EDV-Abrechnung vereinbart, gebührt dem Auftragnehmer dafür keine gesonderte Vergütung.

6.11. K-Blätter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet K-Blätter gemäß ÖNORM B 2061 auf Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen..

6.12. Überstunden

Der Auftraggeber ist berechtigt, Arbeiten in Überstunden oder bei Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen anzuordnen. Er muß diese Anordnung jedoch rechtzeitig (mindestens 3 Arbeitstage vorher) treffen; ausgenommen es wäre Gefahr in Verzug.
Sofern die Abrechnung nach Einheitspreisen erfolgt, sind für angeordnete Überstunden nur die angebotenen Überstundenzuschläge zu verrechnen.
Für Überstunden, die ohne besondere Anordnung des Auftraggebers geleistet wurden, erfolgt keine zusätzliche Vergütung.

6.13. Skonto, Skontofristen

Wird vom Auftragnehmer ein Skonto gewährt, so beginnt die Skontofrist 2 Wochen nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber oder der von ihm angegebenen prüfenden Stelle. Der Abzug eines Skontos erfolgt für jede Rechnung gesondert; werden bei einzelnen Teilrechnungen die Skontofristen überschritten, so bleibt der Skontoanspruch für die übrigen Teilrechnungen sowie die Schlußrechnung aufrecht.

6.14. Zessionen

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertrag gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen ohne dessen Zustimmung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

7. Schlussbestimmungen

Durch firmenmäßige Zeichnung erklärt der Auftragnehmer, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen anzuerkennen, so daß nachträgliche Einwendungen und Forderungen ausgeschlossen sind.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenmäßige Unterfertigung